

§ 1

Der Verein führt den Namen „Ita Wegman Schule e. V.“ und hat seinen Sitz in Bomlitz. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist im Rahmen seiner Zweckbestimmung selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Walsrode eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Hilfestellung für Kinder mit besonderen Auffälligkeiten und deren Familien. Hierzu zählen insbesondere Entwicklungsbeeinträchtigungen, Lernschwierigkeiten und Behinderungen gemäß § 39 BSHG und § 35 a KJHG/SGB VIII. Wichtiges Anliegen ist, Entwicklungsbeeinträchtigungen mit allen am Wohl des Kindes Beteiligten aufzugreifen und mit den Mitteln der Waldorfpädagogik und der anthroposophischen Heilpädagogik aufzuarbeiten. Zweck des Vereins ist vor allem, Betrieb und Weiterentwicklung einer heilpädagogischen Waldorfschule gemäß §§ 139 ff des NSchG.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, insbesondere die der Förderung der (Schul-) Erziehung, Volksbildung und Berufsbildung. Das soll durch die Errichtung, Förderung und ggf. die Trägerschaft für schulische und berufsbildende Einrichtungen verschiedener Art geschehen.

§ 3

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 4

Mitglieder des Vereins können sein entweder:

- a) Auf schriftlichen Antrag Mitarbeiter der Schule und Eltern bzw. Sorge- und Erziehungsrechte, solange mindestens eines ihrer Kinder die Ita Wegman Schule besucht. Eine Mehrheit von Sorge- und Erziehungsberechtigten (Einrichtungen) gelten als ein Mitglied und verfügen über eine Stimme.

oder

b) Jede natürliche und juristische Person, die die Ziele des Vereins unterstützen möchte, auf schriftlichen Antrag.

§ 5

Die Mitgliedschaft endet:

a) durch schriftliche Austrittserklärung ohne Einhaltung einer Frist oder

b) in den Fällen des § 4 a) mit Beendigung des Schulvertrages (soweit kein weiterer Schulvertrag mit der Schule besteht) bzw. mit der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, wenn das Mitglied auf schriftliche Nachfrage nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich erklärt eine Mitgliedschaft nach § 4 b) zu wünschen

c) durch den Tod oder durch Liquidation bei juristischen Personen

d) bei Mitgliedern im Sinne von § 4 b), wenn diese mehr als 12 Monate mit den Förderbeiträgen im Rückstand sind

e) durch Ausschließung nach Vorstandbeschluss, wenn das Mitglied dem Verein Schaden zugefügt hat. Vor der Entscheidung des Vorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe der Vorwürfe, die zum Ausschlussverfahren geführt haben, zu äußern.

§ 6

Mitglieder unter § 4 a) sind grundsätzlich beitragsfrei gestellt. Mitglieder unter § 4 b) zahlen einen Förderbeitrag, über dessen Höhe der Vorstand entscheidet. Der Vorstand kann auf der Grundlage einer Einzelfallprüfung Mitglieder beitragsfrei stellen.

§ 7

Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der geschäftsführende Vorstand
- c) Das pädagogische Kollegium
- d) Der Elternrat

Aufgaben der Organe:

zu a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Genehmigung des Haushaltsplanes
- Genehmigung des Geschäftsberichts und des Jahresabschlusses
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes
- Entlastung des pädagogischen Kollegiums

Satzung Ita Wegman Schule e.V.

Stand 15.05.2013

- Entlastung des Elternrates
- Wahl des Vorstandes
- Genehmigung von An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz
- Genehmigung der Aufnahme von Darlehen ab 200.000 Euro
- Beteiligung an anderen Vereinen
- Satzungsänderungen
- Auflösung des Vereins

Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit (ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt)

Erreichen bei der Wahl des Vorstandes mehr Kandidaten eine einfache Mehrheit als Vorstandsplätze zu besetzen sind, sind unter diesen diejenigen mit den meisten Stimmanteilen gewählt.

zu b) Geschäftsführende Vorstand

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB ist die Rechtsvertretung des Vereins und der zum Verein gehörenden Institutionen und besteht aus Mitgliedern die ehrenamtlich tätig sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Vertretung des Vereins nach außen
- Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Unterzeichnung, sowie Aufhebung und Kündigung von Verträgen
- Verhandlungen mit Kostenträgern und anderen Institutionen wie Banken und einschlägigen Behörden
- Erstellung und Überwachung des Haushaltsplanes
- Erstellung des Jahresabschlusses
- Der geschäftsführende Vorstand kann Aufgaben delegieren, insbesondere an die Geschäftsführung

Der geschäftsführende Vorstand arbeitet mit dem pädagogischem Kollegium und dem Elternrat vertrauensvoll zusammen

zu c) Pädagogische Kollegium

Das pädagogische Kollegium besteht aus allen pädagogisch tätigen Mitarbeitern, die in einem versicherungspflichtigen Angestelltenverhältnis bei der Ita Wegman Schule beschäftigt sind. Das pädagogische Kollegium hat insbesondere folgende Aufgaben:

Satzung Ita Wegman Schule e.V.

Stand 15.05.2013

- kollegiale Leitung der Schule für alle pädagogischen Fragen als eigeninitiatives, nicht weisungsgebundenes Beschlussorgan
- das pädagogische Kollegium gibt sich eine Geschäftsordnung, die von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann
- Delegation für bestimmte Aufgaben- oder Verantwortungsbereiche
- Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Schülern/innen
- Auswahl des pädagogischen Personals innerhalb des pädagogischen Kollegiums
- Entsendung einer Delegation in den Elternrat
- Einhaltung eines regelmäßigen Sitzungsturnus, wobei die Anwesenheit der Mitglieder des Pädagogischen Kollegiums verpflichtend ist
- Informationspflicht gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand bei rechtlich relevanten und bei finanziell über den bestehenden Haushaltsplan hinausgehenden Entscheidungen und Vorgängen
- Anhörung des Elternrates bei Themen, die allgemeine Bedeutung oder nachhaltige Auswirkungen auf den Schulalltag haben

Soweit Beschlüsse des pädagogischen Kollegiums oder seiner Delegationen der Durchführung durch den Vorstand bedürfen, kann der geschäftsführende Vorstand diesen widersprechen, sofern sie gegen geltendes Recht, diese Satzung oder seine kaufmännischen Pflichten verstoßen würden.

Das pädagogische Kollegium und seine Delegationen verpflichten sich zur gegenseitigen Zusammenarbeit und zu einem regelmäßigen Informationsaustausch mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem Elternrat.

zu d) Elternrat

Die Eltern jeder Klasse wählen 1 – 2 Vertreter ihrer Klasse als Mitglieder in den Elternrat. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Elternrat hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Der Elternrat gibt sich eine Geschäftsordnung in der u. a. das Verfahren der Beschlussfassung geregelt ist, die von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden kann

Satzung Ita Wegman Schule e.V.

Stand 15.05.2013

- Regelmäßige Einberufung von Sitzungen, die Anwesenheit der Mitglieder des Elternrates ist verpflichtend
- 1 x im Jahr Einberufung einer gemeinsamen Sitzung mit geschäftsführenden Vorstand, Geschäftsführung und einer Delegation aus dem pädagogischen Kollegium zum Austausch und Zielsetzung
- Wahrnehmung der Interessenvertretung und Beratung der Elternhäuser
- bei Bedarf Erarbeitung eigener Vorstellungen hinsichtlich der Gestaltung des Schullebens oder der pädagogischen Arbeit der Schule und Austausch darüber mit dem pädagogischen Kollegium
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen den Elternhäusern, dem geschäftsführenden Vorstand und dem pädagogischen Kollegium
- Förderung des Interesses der Elternhäuser für die Arbeit der Einrichtung
- Durchführung von Befragungen nach Absprache mit geschäftsführenden Vorstand und pädagogischen Kollegium über die Elternvertreter der Klassen zwecks Erhaltung eines Meinungsbildes bei Themen von erheblicher Bedeutung
- Mitwirkung bei der Organisation und Ausrichtung von Monatsfeiern

Der Elternrat arbeitet mit dem geschäftsführenden Vorstand und dem pädagogischen Kollegium vertrauensvoll zusammen. Ein gegenseitiger Informationsfluss muss gewährleistet sein

§ 8

Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss einmal im Geschäftsjahr durchgeführt werden. Hierzu wird spätestens 14 Tage vorher (Poststempel) vom geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde. Von jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollanten und zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes unterzeichnet wird.

§ 9

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom geschäftsführenden Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn eine Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder durch schriftliche Mitteilung an den

Vorstand verlangt wird. Die Einladungsfrist für die Einberufung von außerordentlichen Mitgliederversammlungen beträgt mindestens sieben Werktage (Poststempel).

§ 10

gestrichen

§ 11

Der geschäftsführende Vorstand nach § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Er wird aus Mitgliedern des Vereins von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur nächsten Wahl im Amt. Wiederwahl ist möglich. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder bis zur Dauer seiner laufenden Amtsperiode in den erweiterten Vorstand berufen. Diese sind im Rahmen der Vorstandstätigkeit nicht stimm berechtigt sondern haben beratende Funktion.

Für Rechtsgeschäfte ist die Vertretung durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes notwendig.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied in den geschäftsführenden Vorstand berufen. Dort wird das fehlende Vorstandsmitglied für die Dauer der laufenden Amtsperiode nach gewählt

§ 12

Die Änderung des Zwecks und die Auflösung des Vereins können nur in einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Stimmen beschlossen werden. Ist die erste Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so muss frühestens nach einer Woche, jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen, eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig ist. Auch in diesem Fall ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden Mitglieder notwendig.

§ 13

Das Vereinsvermögen fließt bei Auflösung des Vereins oder Fortfall des Vereinszwecks der "Freien Kindergarteninitiative Benefeld e. V. in 29699 Bomlitz" zu, die die Mittel im Sinne der bisherigen Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 14

a.) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

Satzung Ita Wegman Schule e.V.

Stand 15.05.2013

b.) Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr.26a EStG ausgeübt werden.

c.) Zur Erledigung von Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten hauptberuflich Beschäftigte anzustellen.

d.) Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Kosten für Dienstreisen, Porto, Telefon, Teilnahmegebühren für Veranstaltungen und Fachliteratur.

§ 15

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle aus der Mitgliedschaft sich ergebenden Streitigkeiten ist Walsrode.

§ 16

Der Vorstand ist ermächtigt, etwaige redaktionelle Satzungsänderungen selbstständig vorzunehmen.
